

Sache scheint mir nur viel zu wichtig, um sie nicht, ehe irgend ein darauf bezüglicher Antrag an die Staatsregierung sich bringen läßt, der vorgängigen sorgfältigsten Prüfung der Kammer zu unterwerfen, und ich möchte nach dem Schicksale, welches der Gegenstand bei einem frühern Landtage bereits erfahren, sehr bezweifeln, daß der Antrag, wie er gestellt worden, irgend einen weitem Erfolg haben wird.

Staatsminister v. Wietershheim: Nur, um die Debatte abzukürzen, will ich bemerken, daß von den Schullehrern nicht weiter die Rede sein kann. Für diese bestehen schon Bildungsanstalten in Seminarien. Diese werden namentlich in Bautzen und auch hier in Dresden von Katholiken, die sich dem Schullehrerstande widmen wollen, besucht, und es tritt hier nur die Frage wegen der Geistlichen ein.

Domherr D. Günther: Ich bitte um die Erlaubniß, einen Vorschlag machen zu dürfen, der vielleicht zur sofortigen Erledigung der Debatte führt. Ich stelle es dem Herrn Präsidenten anheim, ob es sofort geschehen kann.

Präsident v. Carlowitz: Wenn die übrigen früher angemeldeten Mitglieder damit einverstanden sind, so werde ich das Wort dem Herrn Domherrn D. Günther jetzt bewilligen.

Domherr D. Günther: So sehr ich im Materiellen dem Antrage des Herrn Oberhofpredigers beistimmen muß, so scheint es mir doch, als ob auch die von Sr. Königl. Hoheit gemachten formellen Bedenken von der größten Wichtigkeit seien, und um diese zu beseitigen, wollte ich erklären, daß ich binnen acht Tagen eine den Antrag des Herrn Oberhofpredigers enthaltende Petition bei der Kammer eingeben will, in so fern der Herr Oberhofprediger sich das nicht selbst vorbehalten sollte.

Präsident v. Carlowitz: Ich weiß nicht, ob der Herr Oberhofprediger seine Genehmigung hierzu ertheilen will?

D. v. Ammon: Ich würde glauben, daß dies in keine bessern Hände gelegt werden könnte, als in die meines verehrten Herrn Nachbarn. Uebrigens muß ich wiederholt erklären, daß ich keineswegs auf Errichtung einer Facultät bestehe, sondern nur überhaupt einer theologischen Lehranstalt, weil ich ganz unberührt gelassen habe, wo diese errichtet werden soll, ob auf der Universität, oder auf einem höhern Domstifte. Ich sprach bloß in reinem Interesse der katholischen Kirche und des Vaterlandes.

Domherr D. Günther: Gerade in diesem Sinne habe ich den Antrag des Herrn Oberhofpredigers verstanden.

Präsident v. Carlowitz: Haben Sie Ihren Antrag zurückgenommen?

D. v. Ammon: Ich habe ihn in die Hände des Herrn Domherrn D. Günther niedergelegt.

Präsident v. Carlowitz: Es wird also nicht mehr darüber zu sprechen sein.

Decan Dittrich: Ich bitte um das Wort. Ich wollte mir zuvörderst eine Bemerkung über die Redaction des ersten Satzes in diesem Paragraphen erlauben; er heißt: „Das dem König zustehende Collaturrecht über diejenigen katholischen Kirchen- und Schulstellen im Königreiche, wo solches nicht von Privaten

besonders erworben worden ist, wird ferner vom apostolischen Vicar auftragsweise ausgeübt.“ Ich muß anheimgeben, ob es nicht zweckmäßiger wäre, statt des Ausdruck: „im Königreiche“ den Ausdruck: „in den Erblanden“ zu gebrauchen; denn da dieses Regulativ überhaupt nur für die Erblande gelten soll, wie die Bemerkung zu §. 24 beweist, so ist es doch wohl nicht passend, wenn hier gesagt wird: im Königreiche. Dann ist auch nicht zu vergessen, daß Sr. Majestät der König in der Oberlausitz kein Collaturrecht über katholische geistliche und Schullehrerstellen auszuüben hat. Es wird also, um Mißverständnis zu vermeiden, zweckmäßig sein, wenn hier bloß von den Erblanden die Rede ist. Ueberdies kommt noch zu bedenken, daß auch in den Erblanden Schullehrerstellen sind, die von Sr. Majestät dem König nicht dotirt worden sind, mithin nicht etwa auftragsweise von dem apostolischen Vicar besetzt werden, sondern kraft seines Amtes. Es scheint also, daß dieser Paragraph, dafern er den wirklichen Zustand, wie er jetzt in den Erblanden besteht, ausdrücken soll, in der Redaction modificirt werden müsse.

D. Großmann: Ich mache auf §. 24 aufmerksam, wo das erste Bedenken bereits gehoben ist. Es wird dort auf die Oberlausitzer Verfassungsverhältnisse verwiesen.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe zu fragen, ob der Herr Decan Dittrich einen Antrag darauf stellen will, daß die Worte: „im Königreiche“ ausfallen und dafür die Worte: „in den Erblanden“ gesetzt werden sollen?

Decan Dittrich: Ich werde nicht eher einen Antrag stellen, bevor ich nicht die Erklärung des Herrn Regierungskommissars vernommen habe.

Königl. Commissar D. v. Zobel: Was die letzte Bemerkung des Herrn Decan Dittrich betrifft, daß der apostolische Vicar als solcher vielleicht die eine oder andere Schullehrerstelle zu besetzen habe, und nicht im Auftrage Sr. Majestät des Königs, so hat diesem Bedenken durch den Zusatz vorgebeugt werden sollen, indem man die Worte gebraucht hat: „wo solches nicht von Privaten besonders erworben worden“. Es ist in diesem Sinne wenigstens der Zusatz gemacht worden. Im Uebrigen würde allerdings, so lange für die Oberlausitz das Regulativ nicht in Gesetzeskraft getreten ist, es so zu verstehen sein, daß die Worte: „im Königreiche“ nur auf die Erblande zu beziehen sein würden, und es bleibt anheimgegeben, ob einen andern Ausdruck zu Vermeidung jedes Mißverständnisses hier zu wählen, nöthig erscheine.

Decan Dittrich: Dann werde ich allerdings einen Antrag darauf stellen, daß statt: „im Königreiche“ zu größerer Deutlichkeit gesagt werde: „in den Erblanden“.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe also den Antrag zur Unterstützung zu bringen, der von dem Herrn Decan Dittrich dahin gestellt worden ist, daß auf der zweiten Zeile des §. 11 statt der Worte: „im Königreiche“ die Worte: „in den Erblanden“ gesetzt werden möchten, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschlecht nicht ausreichend.